

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

### Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren Reaktoren im Produktionsbereich P01 und P05 der Münzing Chemie GmbH auf ihrem Betriebsgeländer in der Salzstraße 174 in 74076 Heilbronn

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den Genehmigungsbescheid vom 29.01.2019 (Az.: 54.5-8823.81/Münzing/P01/P02 und P05/P06) mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie Geschäftsgeheimnissen, die in Bezug auf die Gebührenberechnung stehen, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt:



### Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

#### Zustellungsurkunde

Münzing Chemie GmbH  
Salzstraße 174  
74076 Heilbronn


Stuttgart 29.01.2019  
Name Jürgen Rothe  
Durchwahl 0711 904-15458  
Aktenzeichen 54.5-8823.81 /  
Münzing/P01/P02 und  
P05/P06  
(Bitte bei Antwort angeben)

#### Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren Reaktoren im Produktionsbereich P01 und P05  
Ihr Antrag vom 12.05.2017 mit Ergänzungen Stand Juni 2018

Anlagen

Fassung 2 der Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk

Abschrift des Bescheids



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart  
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190  
abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Sehr geehrter Herr Dr. Münzing,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

### **B e s c h e i d :**

#### **A. Entscheidung.**

1. Die Firma Münzing Chemie GmbH in Heilbronn erhält auf ihren Antrag vom 12.05.2017, in der Fassung vom Juni 2018, die

#### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung

- der Reaktoren R315 (Volumen: 13 m<sup>3</sup>) und R216 (Volumen 25 m<sup>3</sup>) im Produktionsgebäude P01 bzw.
- R231 (Volumen 23 m<sup>3</sup>) im Produktionsgebäude P05

einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie

- Vakuumverdichter,
- Vorlagebehälter P05B311 (Volumen 12 m<sup>3</sup>),
- Kompaktwäscher P05F100 und
- Thermalölanlage P02V100

sowie deren Betrieb zur Durchführung von verschiedenen Verfahren zur Herstellung von

Tafigel<sup>®</sup> AP-, Tafigel<sup>®</sup> PUR- und Edaplan<sup>®</sup> e-Typen

auf ihrem Betriebsgelände in der Salzstraße 174 in Heilbronn.

2. Folgende Entscheidungen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen:
  - 2.1 Die erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung der Gebäude und alle sonst baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteile.
  - 2.2 Es bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung, dass die Reaktoren R216 (P01) und R231 (P05) neben der Herstellung von Produkten mit zur Behandlung von Prozessabwasser aus P05 und Reinigungswasser aus den Spülvorgängen an der Abfüllanlage L20 mit Natronlauge aus dem Natronlaugewäscher, Schwefelsäure und Natriumchlorid mit einem Volumen von bis zu 20 m<sup>3</sup> je Charge eingesetzt werden und das behandelte Abwasser danach in die innerbetriebliche Kanalisation geleitet wird.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] Euro erhoben.

**B. Antragsunterlagen.**

[REDACTED]

**C. Maßgaben, Nebenbestimmungen, Hinweise.**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die unter Abschnitt B angeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und für die Errichtung und den Betrieb der neuen Reaktoren R315 und R216 im Produktionsbereich P01 bzw. R231 im Produktionsbereich P05 jederzeit zu beachten, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Die

- in den Bescheiden des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.12.2003 und 27.10.2004 aufgeführten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise sowie
- die aufgrund der anderen in Abschnitt B Nummer 3 aufgeführten Entscheidungen zuzüglich der Anzeigenmitteilungen vom 18.07.2006 und 23.10.2017 in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen

sind weiterhin zu beachten, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- 1.2 Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Stuttgart zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Falls Teile der Anlage abweichend von den Antragsunterlagen errichtet wurden und falls durch die Detailplanung die Anlagendokumentation geändert wurde, sind nach Abschluss der Errichtung bis zur Inbetriebnahme geeignete Revisionsunterlagen (Beschreibung, Ausführungspläne, Fließbilder) dem Regierungspräsidium Stuttgart zuzusenden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich auf Grund der eingereichten Revisionsunterlagen vor, weitere Nebenbestimmungen festzusetzen.

- 1.5 In den Reaktoren R315 und R216 (P01) bzw. R231 (P05) dürfen nur die im Ordner Antragsunterlagen unter Kapitel „Pkt.2 – Produktionsprozesse“ (Abschnitt B, Nummer 21) für den jeweiligen Reaktor beantragten Reaktionen durchgeführt werden.

Die Abwasserbehandlung ist nur in den Reaktoren R216 (P01) und R231 (P05) zugelassen.

- 1.6 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind auf der Anlage bei der Betriebsleitung bzw. der von ihr beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

### 1.7 Hinweis:

Die Reaktoren dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die überwachungsbedürftigen Anlagenteile gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG können durch eine befähigte Person geprüft werden.

### 1.8 Vor Inbetriebnahme der Anlage und ihrer Nebenanlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese müssen insbesondere Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme und Angaben über die bei Wartungsarbeiten, Reparaturen, Störungen oder Gefahren zu treffenden Maßnahmen enthalten.

In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.

Über die Betriebsanweisungen und die Verhaltensregeln sind die Beschäftigten in Ihrem Aufgabenbereich zu informieren und schriftlich zu belehren.

Die Betriebsanweisungen sind gut sichtbar im betreffenden Arbeitsbereich auszuhängen.

## **2. Baurecht**

### 2.1 Die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer einzelnen Teile ist durch eine statische Berechnung und dazugehörige Konstruktionspläne nachzuweisen.

### 2.2 Mit dem Standsicherheitsnachweis müssen die bautechnischen Nachweise für Schallschutz (DIN 4109) und Brandschutz (DIN 4102) geführt werden.

2.3 Hinweis:

Der Baufreigabeschein wird erteilt, nachdem die in der Genehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen erfüllt bzw. die für den Baubeginn noch ausstehenden besonderen Genehmigungen erteilt sind.

2.4 Folgende Unterlagen bzw. Nachweise müssen vor Erteilung der Baufreigabe dem Planungs- und Baurechtsamt vorliegen:

- Die geprüfte statische Berechnung mit sonstigen bautechnischen Nachweisen
- Die Bauleiterbenennung

2.5 Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten und die Wiederaufnahme nach einer etwaigen Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist der Baurechtsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen. Der Bauherr hat dem Baurechtsamt einen Wechsel des Bauleiters mitzuteilen.

2.6 Soweit vom Planungs- und Baurechtsamt eine Person mit der Überwachung gemäß § 66 Abs. 3 LBO beauftragt ist, muss dem Planungs- und Baurechtsamt bis zur Beendigung der Rohbauarbeiten der Schlussüberwachungsbericht der betreffenden Stelle vorliegen, aus dem die Unbedenklichkeit gegen die Durchführung der Abnahme hervorgehen muss.

2.7 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Inbetriebnahme ohne baurechtliche Abnahme der Anlagen nicht erlaubt.

2.8 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Vermessungs- und Katasteramt Heilbronn) anzuzeigen. Die Gebäudeaufnahme wird vom Vermessungs- und Katasteramt Heilbronn oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag durchgeführt. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Gebäudeaufnahme von Amts wegen. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

2.9 Nach § 17 LBO dürfen geregelte Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und nicht geregelte Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie unregelte Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, nur verwendet werden, wenn sie ein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach § 22 LBO) tragen. Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) Für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln.
- b) Für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten aus der Übereinstimmung mit  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z), oder dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (P), oder der Zustimmung im Einzelfall.

Die erforderliche Art dieses Nachweises ist in den Bauregellisten A Teil 1 in Spalte 4 oder A Teil 2 in Spalte 5 bestimmt:

- ÜH = Übereinstimmungserklärung des Herstellers,
- ÜHP = Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle,
- ÜZ = Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle.

### **3. Brandschutz**

3.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme zum Löschwasserrückhaltekonzept der Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH, Brandschutzsachverständige Projektnummer 5292, Stand 12.06.2018, ist in ihrer Gesamtheit mit nachstehenden Ergänzungen als Grundlage zu verwenden. Dies hat der Gutachter unverzüglich nach Fertigstellung den Anlagen gegenüber der Brandschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu bestätigen.

3.2 Nach der Ausfertigung durch den Brandschutzsachverständigen im Löschwasserrückhaltekonzept vom 13.12.2017 (Fa. Endreiß Ingenieurgesellschaft mbH Brandschutzsachverständige, Ludwigshafen; Projektnummer 5295 (21

Seiten)) ist sicherzustellen, dass während der Bauphase eine dementsprechende Löschwasserrückhaltung gewährleistet wird.

3.3 Nach Betriebssicherheitsverordnung ist für das Gesamtobjekt eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Zusätzliche Maßnahmen, die daraus resultieren, sind vor Inbetriebnahme umzusetzen.

3.4 Die baulichen Anlagen (Rauchabschnitte) sind entsprechend der Industriebau-Richtlinie IndBauRL mit einer Rauchabzugsanlage auszustatten.

Deckennah sind Öffnungen ins Freie in der Größe von 1 % der Grundfläche als Rauch- und Wärmeabzug vorzusehen.

3.5 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Anzahl, die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte, sind mit einem Sachkundigen nach ASR A2.2 vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen.

3.6 Die Rettungswege sind deutlich erkennbar mit Rettungszeichen zu kennzeichnen.

Rettungszeichen sind so zu hinterleuchten, dass sie im Falle eines Stromausfalls eine Stunde Funktionserhalt gewährleisten.

3.7 Für das Gesamtobjekt sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu ergänzen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Feuerwehr und dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Kenntnis mitzuteilen.

3.8 Hinweis:

Das Zertifikat der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG läuft in seiner Gültigkeit im Dezember 2018 aus. Es ist vor Einbau die aktuelle Gültigkeit des Zertifikats über das Sicherheits-Klappschild gemäß Baumusterzulassung dem Sachverständigen nach AwSV und dem Regierungspräsidium zu bestätigen.



## **4. Anlagensicherheit**

- 4.1 Die Rührwerke der Reaktoren sind mit einer Drehzahlüberwachung auszustatten.
- 4.2 Die sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile und Einrichtungen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Sie sind mit den erforderlichen direkt wirkenden Schutzeinrichtungen, PLT- Schutz und Schadenbegrenzungseinrichtungen auszustatten. PLT-Schutzeinrichtungen und PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen sind gemäß den Anforderungen der VDI/VDE 2180 und DIN EN 61511 auszuwählen, zu kennzeichnen, auszuführen, zu dokumentieren, zu prüfen und zu warten.
- 4.3 Die nach der PAAG-Methode festgelegten Maßnahmen sind bei der Errichtung und Betrieb der Anlage umzusetzen.
- 4.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn entsprechend § 29a Abs. 2 Nr.1 BImSchG baubegleitend während der Errichtung, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme, diese durch einen Sachverständigen entsprechend der Bekanntgabe nach § 29b BImSchG geprüft wurde. Der Sachverständige hat mindestens die Voraussetzungen Anlagenart 4, Fachgebiete: 2 (Errichtung von Anlagen), 3 (verfahrenstechnische Prozessführung), 10 (MSR-/Prozessleittechnik), 11 (Methoden der Gefahrenanalyse) und das Fachgebiet 12 (Stoffeigenschaften) zu erfüllen.
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die ausreichende Dimensionierung der Sicherheitsventile und Berstscheiben dem Sachverständigen nach § 29b BImSchG nachzuweisen. Der Ansprechdruck der Berstscheiben ist so zu wählen, dass dadurch die Funktion der Sicherheitsventile nicht beeinträchtigt wird.
- 4.6 Die Anforderungen der Anlagensicherheit entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung müssen eingehalten sein.

Der Sachverständige nach § 29b BImSchG hat die Sicherheit der Ausführung der Anlage insbesondere auch hinsichtlich folgender Fragestellungen zu er-

mitteln:

- Sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Antragsunterlagen dieses Bescheides zur Anlagensicherheit eingehalten?
- Entspricht die Ausstattung der technischen Sicherheitseinrichtungen aller Reaktoren zur Verhinderung von relevanten Betriebsstörungen oder Störfällen, insbesondere aufgrund von exothermen Reaktionen, dem Stand der Sicherheitstechnik?
- Ist die erstellte Gefahrenanalyse, die Mittels PAAG-Methode erstellt wurde, bezüglich der durchgeführten Reaktionen vollständig bewertet und ausreichend? Dies gilt auch für die Sicherheitsfunktionen.
- Wie muss eine sichere Zudosierung erfolgen, um eine unkontrollierte exotherme Reaktion zu verhindern?
- Können teilweise organisatorische Maßnahmen ausreichen, um einen unkontrollierten Reaktionsablauf sicher zu vermeiden?
- Ist die Kühlleistung der Reaktoranlage ausreichend bemessen?
- Ist die Kombination aus Sicherheitsventil und Berstscheibe mit angeschlossenem Ausgleichsbehälter B400 ausreichend dimensioniert und in ihrer Funktion bezogen auf die in den Reaktoren durchgeführten Reaktionen nicht beeinträchtigt?
- Ist der technische Explosionsschutz an den Anlagen bei der Zudosierung von Flüssigkeiten und staubenden Einsatzstoffen ausreichend dimensioniert?
- Wird mit der geplanten Realisierung das geforderte Maß der Risikominimierung erreicht?
- Sind die Einrichtungen der funktionalen Sicherheit hinsichtlich Auslegung, Installation und Wartungskonzept (Management der funktionalen Sicherheit) als ausreichend zu bewerten?
- Werden die ggf. als erforderlich erachteten PLT-Schutz bzw. PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen gemäß den Anforderungen der VDI 2180 und DIN EN 61511 ausgewählt, gekennzeichnet, ausgeführt und dokumentiert, geprüft und gewartet?

- Sind die in der Bewertung der PAAG-Methode festgelegten Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb umgesetzt?

- 4.7 Der Umfang der Prüfung des Sachverständigen ist mit der zuständigen Behörde, hier: dem Regierungspräsidium Stuttgart, spätestens 14 Tage vor Durchführung abzustimmen. Dem Vertreter der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Prüfung anwesend zu sein.
- 4.8 Ergeben sich aus der Prüfung des Sachverständigen sicherheitsrelevante Mängel, so sind diese vor Inbetriebnahme zu beheben.
- 4.9 Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig vor Inbetriebnahme als Papierversion und elektronisch vorzulegen.
- 4.10 Nach einer sicherheitsrelevanten wesentlichen Änderung sind die Gesamtanlagen gem. §29a BImSchG durch einen Sachverständigen nach §29b BImSchG auf Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik prüfen zu lassen.

Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung in Papierform und digital vorzulegen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

- 4.11 Der betriebliche Notfallplan für den Standort ist fortzuschreiben.

## **5. Wasserrecht**

- 5.1 Die festgelegten Maßnahmen nach dem Einbau eines Klappschotts zur Leckage- und Löschwasserrückhaltung (Stellungnahme Nr. 4547208-10-WHG-01/§62HBV/Ch) vom 15.06.2018 sind vollumfänglich umzusetzen.

Die abschließende Detailplanung ist vor Baubeginn mit einem Sachverständigen nach Wasserrecht (z.B. AwSV, WHG) abzustimmen und von diesem „freizugeben“.

5.2 Weiterhin sind folgende Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen:

- Die Ausführungen des Stahl liners als Dichtfläche des Auffangraumes der Produktionsbereiche muss der Bauweise Nr. 11 der DWA-A 786 Abschnitt 5 Tabelle 2 entsprechen. Im Falle der Verwendung eines Systems mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen dessen Anforderungen erfüllt sein.
- Der Einbau der Flächenschutzsysteme und der Klappschotts darf nur durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach WHG hergestellt bzw. eingebaut werden. Die Befähigung des Personals für die Verbundarbeiten (Schweißen) ist dem Sachverständigen nach AwSV nachzuweisen.
- Ein neuer Beständigkeitsnachweis ist zu führen, wenn ein Medium eingesetzt werden soll, dessen korrosive Wirkung stärker ist als die verwendete Säure während des Versuchs.
- Für das Kanalsystem und das zentrale Rückhaltesystem für Löschwasser sind die entsprechenden Nachweise der Prüfung gemäß den abwassertechnischen Regelungen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist zu führen. Diese ist dem Sachverständigen nach AwSV spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Für die Anlagen nach sind Betriebsanweisungen, die einen Überwachungs- und Notfallplan gemäß den Anforderungen nach §44 AwSV beinhalten, aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Maßnahmen festzulegen. In den Betriebsanleitungen sind u.a. die arbeitstäglichen Kontrollgänge und die entsprechenden Aufzeichnungen konkret zu regeln.

Die Klappschotts sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Die erforderlichen Sichtprüfungen der Abdichtungssysteme durch den Betreiber hinsichtlich Schäden sind regelmäßig, mind. allerdings monatlich,

vorzunehmen.

Das Betriebspersonal der Anlage(n) ist vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach regelmäßig, mind. jedoch jährlich zu unterweisen und zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 5.3 Die Anlagen sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens 5 Jahre alle durch einen Sachverständigen nach AwSV zu unterziehen. Diese ist dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Prüfberichtes zuzusenden.

## **6. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.1 Die im Ausgangszustandsbericht zur Beurteilung des Ausgangszustandes festgelegten Boden- und Stauwasseruntersuchungen (siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid) sind an den festgelegten Untersuchungsstellen alle 15 Jahre zu wiederholen. Art, Inhalt, Umfang und Frequenz der Untersuchungen sind mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Amt für Bodenschutz der Stadt Heilbronn abzustimmen.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart und dem Amt für Bodenschutz der Stadt Heilbronn kann auf wiederkehrende Untersuchungen verzichtet werden, wenn die Überwachung des Bodens durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erfolgt.

- 6.2 Für die Rückführung in den Ausgangszustand im Falle der Betriebseinstellung sind zur Ermittlung des Ist-Zustands des Anlagengrundstücks Untersuchungen für Stauwasser und Boden an den festgelegten Untersuchungsstellen vorzunehmen. Diese sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Amt für Bodenschutz Heilbronn durchzuführen.
- 6.3 Der Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme in elektronischer Form sowie schriftlich zu übersenden.

## **7. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

- 7.1 Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme von Arbeiten, sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen sowie die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal verständlich zu erläutern. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 7.2 Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.
- 7.3 Es ist ein Betriebshandbuch zu führen, das die Summe aller Betriebs- und Verfahrensanweisungen umfasst. Diese sind in einer verständlichen Form aufzustellen und den beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu machen sowie jederzeit zugänglich zu sein.
- 7.4 Für sicherheitstechnische relevante Anlagenteile und Schutzeinrichtungen einschließlich Alarmierungseinrichtungen ist ein Wartungsplan aufzustellen. Dabei sind Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen zu dokumentieren.
- 7.5 Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktionen gewährleisten oder die Auswirkungen von Störungen mindern, sind bevorzugt einzusetzen.
- 7.6 Für den Betrieb der Anlagen ist der Alarmplan fortzuschreiben.

Im Alarmplan sind kurz und klar die Verhaltensweisen bei gefährlichen und umweltschädigenden Ereignissen (hinsichtlich Brand/Explosion/Flüssigkeitsaustritten etc.) darzustellen. Fremdpersonal ist mit zu berücksichtigen.

Alle Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sowie besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb), die geeignet sind, sonstige Gefahren hervorzurufen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

- 7.7 Hinweis:  
Prüfungen nach § 15 und §16 BetrSichV in Verbindung mit den jeweiligen Anhängen (Ex-Bereiche, Druckgeräte) sind vor Inbetriebnahme bzw. wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. einer befähigten Person durchzuführen zu lassen.
- 7.8 Wegen vorhandener Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische ist das Explosionsschutzkonzept zum Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme mit den durch die Errichtung der Anlage verursachten Änderungen fortzuschreiben.
- 7.9 Die Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Zoneneinteilung zu treffen. Mögliche Zonenverschleppungen sind zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Explosionsschutzdokument im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar darzustellen.
- 7.10 Zur Vermeidung von Zündgefahren, z. B. durch Blitzschlag, elektrische Ausgleichströme oder Zündquellen, ist die TRBS 2152 Teil 3 anzuwenden und einzuhalten.
- 7.11 Hinweis:  
Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS oder eine befähigte Person zu prüfen. Dabei hat der Arbeitgeber die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von §3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln und diese durch die ZÜS abzeichnen zu lassen. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch die ZÜS.
- 7.12 Im Prüfbericht der ZÜS bzw. der befähigten Person ist zu bestätigen, dass die Anlage, bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV, sicher betrieben werden kann.

- 7.13 Die Bescheinigung der ZÜS bzw. der befähigten Person ist dem Regierungspräsidium Stuttgart über die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach Montage, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfungen zu übersenden.
- 7.14 Für die neu installierten Sicherheitseinrichtungen (beispielsweise Auffangeinrichtungen, Überfüllsicherungen, Explosionsschutzeinrichtungen) sind Funktionsprüfungen erstmalig und wiederkehrend entsprechend der Herstellervorgaben durchzuführen. Die Dichtigkeit von Rohrleitungsanschlüssen und Rohrleitungsverbindungen sind regelmäßig mindestens vor Aufnahme des jeweiligen Batchbetriebs zu prüfen; Auffälligkeiten /Undichtigkeiten sind unmittelbar zu beseitigen.
- 7.15 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §6 GefStoffV muss fortgeschrieben und festgestellt werden, welchen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit die Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten ausgesetzt sind:
- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
  - Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
  - Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; Dabei sind die Ergebnisse der Messung und Ermittlung nach § 7 Abs. 8 GefStoffV zu berücksichtigen,
  - Möglichkeiten einer Substitution,
  - Arbeitsbedingungen und verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
  - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
  - Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
  - Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.
- 7.16 Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Bereich der Produktionsgebäude P01 und P05 sind den Beschäftigten die erforderlichen und für ihre Tätigkeiten geeigneten persönlichen Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.



Mit Gefahrstoffen beladene Arbeitsabluft ist abzusaugen.

Die Auflagen nach Nr. 2.5 bis 2.22 nach der Entscheidung vom 19.12.2003 gelten entsprechend.

## **8. Immissionsschutz**

### **Verminderung von Luftschadstoffen, Klimaschutz**

- 8.1 Weitere vorhandene Emissionsquellen wie quellennahe Absaugungen an manuellen Einfüllöffnungen (z.B. bei manuellen Zugaben) bei denen der Reaktor drucklos betrieben wird, sind ebenfalls überwachungspflichtig. Die Emissionsbegrenzungen gelten entsprechend.
- 8.2 Die folgenden Grenzwerte Nummern 8.3 bis 8.5 gelten für die Emissionen von nach Antrag aufgeführte Stoffe in der Abluft der folgenden Quellen in Gebäude P01 bzw. P05:
- 8.3 Mehrzweckanlage P05:

#### **Prozess**

*E\_P05: Edaplan; T<sub>AP\_P05</sub>: Tafigel AP*

#### **Emissionsquelle**

*Q\_P05 (nach Emissionsquellenplan)*

*P05-R231-BR-BR430-80/16*

*P05-B311-BR470-80/16*

*P05-B311\_BR460-80/16*

*P05-L202-BR410-50/16*

*Abluftwäscher P05\_F100 (P05-F100-BR410-80/16)*

- 8.3.1 Für die in der Abluft des Natronlaugewäschers enthaltenen Emissionen werden folgende Grenzwerte festgesetzt:

Bei der Herstellung von Lösungspolymerisaten auf Acrylat- und/oder Acrylsäurebasis bei maximal möglichem Betriebsumfang:

Organische Stoffe (Butylacrylat, Isopropanol) gemessen als Gesamtkohlenstoff oder	0,5 kg/h 50 mg/m <sup>3</sup>
---	----------------------------------

Die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen und reproduktionstoxische Stoffe dürfen nach TA-Luft Nr. 5.2.7.1.1 und 5.2.7.1.3 die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Krebserzeugende Stoffe gegeben als Massenstrom oder die Massenkonzentration	0,15 g/h 0,5 mg/m <sup>3</sup>
--	-----------------------------------

Nach TA-Luft Nr. 5.2.5 Klasse I – Stoffe n. Anhang 4 dürfen die folgenden Werte nicht überschritten werden:

Organische Stoffe n. Anhang 4 (TA-Luft) oder die Massenkonzentration	0,1 kg/h 20 mg/m <sup>3</sup>
---	----------------------------------

- 8.3.2 Die Zugabe von Ethylacrylat/Acrylsäure und anderer Acrylate in P05 B331 hat unter Anlagen des Vakuums oder durch Pumpen zu erfolgen, wobei die Verdrängungsemissionen über den Natronlaugewäscher P05 F100 zu behandeln sind. Die Zugabe der Monomere in den P05 R231 aus P05B331 ist emissionsfrei im Gaspendelverfahren durchzuführen.
- 8.3.3 Die Maßnahmen zur vorbeugenden Wartung der Abluftanlagen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Die Konzentration im neuen Natronlaugewäscher ist entsprechend den zu erwartenden Frachten regelmäßig zu messen. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren.
- 8.3.4 Zur Minimierung von Staubemissionen ist beim Eintrag von staubenden Stoffen in die Reaktoren der Produktionsgebäude P05 eine Pulverbenetzungsmaschine oder eine vergleichbare Technologie mit gleicher Wirksamkeit einzusetzen. Dies ist in einer Arbeitsanweisung zu regeln.

8.3.5 Zur Durchführung von Emissionsmessungen in den Anlagen P05 ist in geeigneter und gut zugänglicher Stelle vor oder im Abluftrohr des neuen Natronlaugewäschers eine Messstelle einzurichten.

8.3.6 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Änderung der Anlagen ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob der in Nummern 8.2 und 8.3 festgesetzte Grenzwert eingehalten wird. Die Messplanung ist mindestens 2 Wochen zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen und abzustimmen.

Die Messergebnisse sind dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

#### 8.4 Ableitung von Abluft ohne Abluftreinigung im neuen Natronlaugewäscher

8.4.1 Bei der Herstellung von polyurethanhaltigen Produkten (z.B. TAFIGEL) in die neue Reaktoranlage (R231/B331) im Produktionsgebäude P05 und die benötigten Isocyanate unter Anlagen des Vakuums in den Reaktor einzubringen.

8.4.2 Es darf nur ausschließlich bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Chlorverdampfungsanlage mit der Folge der Absorption von Chlor im Natronlaugewäscher oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Natronlaugewäschers die bei der Herstellung von polyurethanhaltigen Produkten (z. B. TAFIGEL) entstehenden Abluft ohne Reinigung im Natronlaugewäscher ins Freie abgeleitet werden.

8.4.3 Es darf nur ausschließlich bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Chlorverdampfungsanlage mit der Folge der Absorption von Chlor im Natronlaugewäscher oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Natronlaugewäschers die bei der Sulfonierung von ungesättigten Fettsäuren und Triglyceriden entstehende Abluft ohne Reinigung im Natronlaugewäscher ins Freie abgeleitet werden.

8.4.4 Bei der Sulfonierung von ungesättigten Fettsäuren und Triglyceriden werden deshalb für die im Rohgas enthaltenen Emissionen bei dem maximal möglichen Betriebsumfang folgende Grenzwerte festgesetzt:

Essigsäure	0,5 kg/h
oder	100 mg/m <sup>3</sup> .

8.4.5 Der Stoff Essigsäureanhydrid ist unter Anlegen eines Vakuums in die Reaktoranlage einzubringen.

## 8.5 Mehrzweckanlage P01 (Tafigel PUR)

### **Prozess**

*T<sub>PUR\_P01</sub>: Tafigel PUR*

### **Emissionsquelle**

*Q\_P01 (nach Emissionsquellenplan)*

*P01-X310-BR410-50/16 (Abluft von X310)*

*P01\_B400 Entlüftung*

*P01\_L201 Vakuumsystem-Abluft*

*P01-R315-BR450-80/16 Entlüftung über Dach des V001*

*und P01-R315-BR130-80/16 der fahrbaren Vakuumpumpe*

8.5.1 Bei der Herstellung der oben genannten Prozesse wird für die in der Abluft der Reaktoren enthaltenen Emissionen bei der gleichzeitigen Befüllung von zwei Reaktoren in der Summe folgender Grenzwerte nach TA-Luft Nr.

5.2.5 festgesetzt:

Organische Stoffe der Klasse I nach Anhang 4 (TA-Luft)	0,1 kg/h
oder die Massenkonzentration	20 mg/m <sup>3</sup>

Nach TA-Luft Nr. 5.2.5 für organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe gemessen als Gesamtkohlenstoff dürfen die nachfolgenden Werte nicht überschritten werden:

Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
oder die Massenkonzentration	50 mg /m <sup>3</sup>

In einer Betriebsanweisung ist zu bestimmen, dass die Zugabe des Feststoffes Cyclodextrin staubarm durch langsame Zugabe außerhalb des Reaktors zu erfolgen hat.

8.5.2 Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach Klassen I eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer organischen Stoffe, insgesamt die o.g. Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten.

8.5.3 Spätestens 3 Monate nach Erhalt dieser Genehmigung und daran anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren ist von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebener Stelle feststellen zu lassen, ob der Grenzwert eingehalten ist. Die Messplanung ist mindestens 2 Wochen zuvor dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen und abzustimmen.

Die Messergebnisse sind dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

8.5.4 Zur Minderung von Staubemissionen ist beim Eintrag von staubenden Stoffen in den neuen Reaktor des Produktionsgebäudes P01 einer Pulverbeetzungsmaschine oder eine vergleichbare Technologie mit gleicher Wirksamkeit einzusetzen. Dies ist in einer Arbeitsanweisung zu regeln.

8.5.5 Bei der Herstellung von polyurethanhaltigen Produkten sowie Acylate – und/oder Acrylsäurehaltigen Produkte in den Reaktoren R315/R216 des Produktionsgebäudes P01 sind die benötigten Isocyanate unter Anlagen des Vakuums in die Reaktoranlage einzubringen.

## **Lärmschutz**

8.6 Der Stand der Lärminderungstechnik ist einzuhalten. Zudem sind die tagsüber und nachts festgelegten Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm im jeweiligen Gebiet zwingend einzuhalten.

8.7 Im Falle von Lärmbeschwerden kann das Regierungspräsidium Stuttgart die Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 BImSchG bzw. nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle anordnen.

## **9. Sonstiges**

### **9.1 Hinweis:**

Bei den neu zu errichtenden Anlagen handelt es sich um Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen. Es ist daher bis 31.03. des Folgejahres ein Jahresbericht vorzulegen. Da es sich um schon bisher durchgeführte Tätigkeiten nach der Industrieemissionsrichtlinie handelt, hat für die zusätzlichen Anlagen kein separater Bericht zu erfolgen.

### **9.2 Anfallende Abfälle und Fehlchargen sind, soweit möglich, wieder aufzubereiten und in den Produktionsprozess zurückzuführen.**

Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sind fachgerecht zu entsorgen.

Über die Entsorgung sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

## **D. Gründe**

### **1. Verfahrensgegenstand**

Die Münzing Chemie GmbH als Antragstellerin betreibt in Heilbronn eine chemische Fabrik. In den Produktionsgebäuden P01, P02, P05 und P06 werden Mehrzweckanlagen betrieben, unter anderem für die Herstellung von polymeren Verdickern und Dispergiermittel, basierend auf Polyurethanen (Tafigel<sup>®</sup> PUR-Typen) und Polyacrylaten (Tafigel<sup>®</sup> AP- und Edaplan-Typen).

Um der sich abzeichnenden Erhöhung der Nachfrage nach diesen Produkten nachzukommen und um das Produktportfolio erweitern zu können, ist die Installation im Produktionsgebäude P01 von zusätzlichen Reaktoren R315 und R216 und im Produktionsbereich P05 des R231 geplant. Die notwendigen Anpassungen an den Gebäuden und die Installation der Reaktoranlagen soll dabei möglichst parallel zur laufenden Produktion erfolgen. Hierzu wurde der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung am

12.05.2017 beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Gleichzeitig wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da sich keine Auswirkungen durch die Anlagenerweiterung ergeben würden.

Die Reaktoren und der Vorlagebehälter sind als Druckbehälter mit einem zulässigen Betriebsdruck von 6 bar absolut ausgelegt. Die Maximaltemperatur ist bei den Reaktoren auf 250 °C begrenzt. Die Reaktoren sind mit einem mehrstufigen Rührwerk ausgestattet.

Die z.T. schadhafte Betonflächen im Erdgeschoss des Produktionsgebäude P01 sollen saniert werden. Der vorhandene Stahlbau wird an die aufzunehmenden Anlagenteile angepasst.

Das bestehende Produktionsgebäude P05 muss zur Installation des Vorlagebehälters P05B311 und des Rührwerksbehälter P01\_R315 erweitert werden. Dazu wird die gemauerte Ziegelwand an der Südseite des Gebäudes entfernt und der Stahlbau bis an die nördliche Wand des Nachbargebäudes P04 (Brandschutzwand) geführt. Die Fassaden werden wieder verschlossen.

Zur Beheizung der Reaktoranlagen wird an zentraler Stelle zwischen den Gebäuden G02 (Infrastruktur) und G03 (Werkstatt) eine erdgasbefeuerte Thermalölanlage mit einer Leistung von 2.500 kW aufgestellt. Zum Erreichen eines möglichst hohen Wirkungsgrades (Energieeffizienz) wird diese mit einem Luftvorwärmer zur Wärmerückgewinnung ausgerüstet. Die Thermalölanlage wird gefüllt mit dem Wärmeträgeröl Marlotherm SH (Betriebstemperatur bis 280 °C) und über Rohrleitungen direkt mit dem Kreislauf in den Produktionsgebäuden P01 und P05 verbunden.

Darüber hinaus wird ein Kompaktwäscher im Bereich der Abluftführung im Produktionsbereich P05 installiert.

Die Reaktoren im P01 R216 und im P05 R231 werden, wie andere bestehende Reaktoren auf dem Betriebsgelände, zur chargenweisen Behandlung von Abwasser genutzt.

Im Übrigen wird zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

## **2. Genehmigungsfähigkeit**

### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

2.1.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchGZuVO in Verbindung mit Nr. 4.1 des dazugehörenden Anhangs die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen der (Fach-) Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden eingeholt.

Von den beantragten Änderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen (vgl. Ausführungen unter 2.2), so dass auf Antrag vom 12.05.2017 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen war.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808, vom 28.07.2017) wurde u. a. die UVP-Änderungsrichtlinie (RL 2014/52/EU) in nationales Recht umgesetzt und das UVPG geändert. Die Änderungen traten am 29.07.2017 in Kraft. Die UVP-Änderungsrichtlinie hätte aber bis 16.05.2017 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, so dass die RL unmittelbar anzuwenden war. Nach Art. 3 der RL 2014/52/EU sind Verfahren, für die die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zu Ende zu führen. Von einer Einleitung des Verfahrens wird ausgegangen, wenn zumindest die für



eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dies war mit Eingang des Antrags am 15.05.2017 der Fall.

- 2.1.3 Aufgrund des Vorhandenseins von Stoffen insbesondere der Gefahrenkategorie H2 – akut toxisch Kategorie 2 -, der Gefahrenklasse P5c – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 und von gewässergefährdenden Stoffen der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV gelten für den betreffenden Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV die sogenannten Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

## **2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit**

- 2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil sichergestellt ist, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten erfüllt werden. Diese ergeben sich aus § 5 BImSchG und dem auf § 7 BImSchG beruhenden Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hierzu im Einzelnen:

### **Luftschadstoffe und Gerüche**

Durch die beantragten Änderungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu besorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Reaktionsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen oder Gerüchen werden durch das Einziehen in die evakuierten Reaktoren bzw. zusätzlich durch das bei den in P05 geplanten Reaktoren vorgesehene Gaspendelverfahren und Wäschersystem nicht entstehen. Soweit die Einsatzstoffe nicht unter Anlegen des Vakuums in die Reaktoren eingebracht werden, sind die bei der Befüllung der Reaktoren durch Verdrängung entstehenden Emissionen gering. Der Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) ist mit der Einhaltung der unter Abschnitt C genannten Emissionsbegrenzungen Genüge getan.

## **Lärm**

Die Produktionsanlagen (Behälter mit Rührwerken und Pumpen) werden im Gebäude aufgestellt. Mit relevanten Lärmimmissionen im Industriegebiet ist nicht zu rechnen.

Die erdgasbefeuerte Thermalölanlage wird an zentraler Stelle zwischen den Gebäuden G02 (Infrastruktur) und G03 (Werkstatt) mit einer Leistung von 2.500 kW installiert. Zum Erreichen eines möglichst hohen Wirkungsgrades (Energieeffizienz) wird diese mit einem Luftvorwärmer zur Wärmerückgewinnung ausgerüstet. Die Thermalölanlage wird nach dem Stand der Technik errichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass der für ein Industriegebiet maßgebliche Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm von 70 db(A) weiterhin unterschritten wird.

## **Abfall**

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen insbesondere Reaktionsrückstände und verbrauchte Lösemittelgemische an. Diese Abfälle werden über hierfür zugelassene Fachbetriebe verwertet. Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG liegen ebenfalls vor.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

## **Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben unterliegt nicht der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vor dem 29.07.2017 in Verbindung mit Nr. 4.2 der dazugehörigen Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“. Denn die Änderung kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies ergab die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, die auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 10.04.2018 veröffentlicht wurde.

## **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Das Betriebsgelände der Münzing Chemie GmbH liegt im Industriegebiet. Die geplanten Anlagen (im Wesentlichen 4 Behälter mit 12 m<sup>3</sup>, 13 m<sup>3</sup>, 23 m<sup>3</sup> und 25 m<sup>3</sup>) werden in vorhandenen Gebäuden errichtet. Das Produktionsgebäude P05 wird dabei etwas erweitert. Es handelt sich nicht um ein großes Vorhaben. Ein Flächenverbrauch ist mit dem Vorhaben praktisch nicht verbunden. Insofern liegt die Erweiterung der Produktion in den Gebäuden P01 und P05 innerhalb bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

Das Vorhaben bedarf einer Baugenehmigung nach § 49 LBO. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde beim Bürgermeisteramt der Stadt Heilbronn vom 11.10.2018 wurde diese in Aussicht gestellt, wenn die in Abschnitt C, Nummern 2 und 3 angeführten Nebenbestimmungen durch die Antragstellerin beachtet werden. Daher wurde die Baugenehmigung im Rahmen dieses Bescheids miterteilt (§ 13 BImSchG).

## **Abwasser**

Die Abluffführung des P05 wird durch einen Kompaktwäscher erweitert, über den schadstoffhaltige Luft aus den neuen Reaktionen in diesem Produktionsbereich gereinigt werden soll. Der Wäscher wird mit verdünnter Natronlauge und mit einem Wasserkreislauf betrieben. Bei den neuen Produktionsbereichen selbst fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Abwasser an.

Allerdings fällt belastetes Abwasser beim Sulfatierprozess im P05 und Reinigungswasser aus Spülvorgängen an der Abfüllanlage L20 an. Die stoffliche Belastung des Abwassers beschränkt sich im Wesentlichen auf Mineralöle, pflanzliche Öle und sulfatierte pflanzliche Öle und ionische/nicht-ionische Emulgatoren. Die Abwasserbehandlung erfolgt in Chargen bis zu 20 m<sup>3</sup>/Charge mit Natronlauge aus dem Natronlaugewäscher, mit Schwefelsäure und Natriumchlorid. Nach der durchgeführten Eigenkontrolluntersuchung wird das Abwasser entsprechend der wasserrechtlich genehmigten Vorgehensweise in die innerbetriebliche Kanalisation abgelassen.

Durch die beantragten Änderungen wird der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage daher nicht wesentlich geändert. Insbesondere erhöhen sich die

behandelten Abwassermengen nur marginal. Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG bedurfte es deshalb nicht. Ebenso bedurfte es keiner Genehmigung nach der Abwassersatzung der Stadt Heilbronn.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die geplanten Anlagen werden in bestehenden Produktionsgebäuden errichtet. Die Bodenflächen der Gebäude werden saniert und für eine Chemikalien- und Löschwasserrückhaltung ertüchtigt. Für ein möglicherweise eintretendes Ereignis, bei dem wassergefährdende Stoffe in den Produktionsbereiche freigesetzt werden könnten (Leckage oder im Brandfall), werden sogenannte Klappschotts im Zuge der Sanierung des Bodenflächen installiert. Es sind somit Maßnahmen vorgesehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grundwasser) nicht zu besorgen ist.

### **Störfallstoffe**

Die Antragstellerin betreibt an ihrem Standort Anlagen und Nebeneinrichtungen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I zur 12. BImSchV genannten Mengenschwellen überschreiten. Daher ist der Standort als Betriebsbereich der unteren Klasse qualifiziert.

In den vom vorliegenden Vorhaben umfassten Anlagen werden jedoch keine störfallrelevanten Stoffe in einer Menge gehandhabt, die die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung überschreiten würden. Die Anlagen sind zwar sicherheitsrelevant. Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Maßnahmen werden ergriffen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Das Unfallrisiko ist gering.

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

## **E. Gebühren**



## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Rothe